

Der oberste Gesetzgeber: das Volk : agieren - reagieren

Autor(en): **Gueissaz, Anne**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **19 (1992)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-910387>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Initiativen – Referenden

Antimilitaristische Kreise haben kürzlich eine Initiative mit dem Ziel gestartet, die Schweiz an der Beschaffung neuer Kampfflugzeuge zu hindern. Sie haben 18 Monate Zeit, um die erforderlichen 100 000 Unterschriften zu sammeln. Da dem Parlament bereits eine Vorlage zur Beschaffung von 34 Flugzeugen des Typs F/A-18 Hornet für eine Summe von rund 3,5 Milliarden Franken unterbreitet wurde und die Antwort von Volk und Ständen auf die Volksinitiative erst in drei oder vier Jahren

zu erwarten ist, enthält diese eine Rückwirkungsklausel, welche der Schweiz den Kauf eines Kampfflugzeugs verwehren soll. Über diese Klausel gibt es jetzt in der Schweiz eine lebhaft Auseinandersetzung. Einzelne Staatsrechtler schliessen eine Rückwirkungsklausel für Initiativen aus und verlangen die Nichtigkeitserklärung der Initiative gegen das neue Kampfflugzeug. Andere versichern im Gegenteil, dass juristisch nichts gegen eine solche Rückwirkungsklausel spricht. Das Parlament wird zu gegebener Zeit über die Zulässigkeit der Initiative zu befinden haben.

Ohne diese Initiative könnte sich das Schweizer Volk zur Beschaffung eines neuen Kampfflugzeugs gar nicht äussern, obwohl es dabei um beträchtliche Summen geht, denn Rüstungsausgaben unterstehen dem Referendum nicht. Die fragliche Initiative ist also ein verkapptes Referendum. In den letzten Jahren wurden wiederholt solche Referendums-Initiativen lanciert: Eine davon bezweckte die Verhinderung des Baus von Militäranlagen in einer Moorlandschaft in Rothenthurm und wurde 1986 von Volk und Ständen sogar angenommen.

Der oberste Gesetzgeber: das Volk

Agieren – Reagieren

Die schweizerische Demokratie unterscheidet sich von anderen Demokratien u.a. dadurch, dass das Volk die Möglichkeit hat, nicht nur an Wahlen teilzunehmen, sondern auch über Sachfragen zu entscheiden.

Weniger als ein Viertel aller Staaten der Welt kennen ähnliche Rechte wie das Referendums- und Initiativrecht in der Schweiz. Während in andern Demokratien das Volk oft nur das Wahlrecht ausüben kann, steht dem Schweizer Volk, somit auch Ihnen, das Recht zu, direkt über Sachentscheide zu bestimmen.

Die Initiative

Die Initiative erlaubt es jedem Stimmbürger, einen Vorschlag auf totale oder teilweise Änderung der Bundesverfassung zu machen. Dieser Vorschlag kann zunächst allgemein oder schon konkret formuliert sein.

Nachdem der Text im Bundesblatt veröffentlicht worden ist, haben die Urheber der Initiative 18 Monate Zeit, um mindestens 100 000 Unterschriften von

den nötigen Unterschriften eingereicht worden, so wird sie an den Bundesrat und an das Parlament weitergeleitet. Handelt es sich bei der Initiative nur um eine allgemeine Anregung, so müssen der National- und Ständerat noch einen konkreten Entwurf ausarbeiten.

Der Bundesrat bzw. das Parlament hat drei Möglichkeiten, um auf eine Initiative zu reagieren: Entweder empfiehlt es dem Volk die Annahme oder die Verwerfung der Initiative, oder es arbeitet selber einen Gegenentwurf aus.

Angenommen ist die Initiative bzw. der Gegenentwurf, wenn ihm die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Stände (Kantone) zugestimmt haben (Als «Kantonsstimme» gilt die Mehrheit der Stimmen in einem Kanton).

Das Referendum

● Auf Bundesebene ist das Referendum sowohl für die Total- als auch für die Teilrevision der Verfassung oder für den Beitritt der Schweiz zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften (z.B. UNO und EG) *obligatorisch*. Das heisst, jeder derartige Beschluss des Parlamentes muss dem Volk zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Angenommen ist die Vorlage in diesem Fall nur dann, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Kantone zustimmen.

Beispiel

Gegen die Revision des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, das u.a. die freifliessenden Gewässer schützen soll, hat der Interessenverband Schweizerischer Kleinkraftwerk-Besitzer das Referendum ergriffen und somit die Volksabstimmung vom 17. Mai 1992 über dieses Thema provoziert.

- Gemäss der Schweizerischen Bundesverfassung muss das Volk jedoch nicht für jede Gesetzesänderung auto-



Grafik: Hugo Bossard

matisch befragt werden. *Fakultativ* oder freiwillig ist das Referendum bei Gesetzesänderungen und bei gewissen Staatsverträgen. In diesen Fällen kann das Volk nur abstimmen, wenn dies innerhalb von 90 Tagen von 50 000 Stimmberechtigten oder acht Kantonen nach der Veröffentlichung des betreffenden Textes im Bundesblatt verlangt wird.

Angenommen ist die Vorlage schon dann, wenn die Mehrheit der Stimmenden vorliegt, d.h. die Stimmen der Kantone werden nicht berücksichtigt.

Anne Gueissaz



Beispiel
1990 reichte z.B. ein Komitee eine Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes «für einen arbeitsfreien Bundesfeiertag» ein. Damit soll die Bundesverfassung ergänzt und der 1. August als zusätzlicher Feiertag eingeführt werden.

stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürgern zu sammeln.

Ist die Initiative fristgerecht und mit